

RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs2;

BDG 1979 §91;

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Verfahren, daß die (Mitursache) Ursache der Spannungen zwischen dem Beamten und seinem Vorgesetzten in häufigen "Krankständen" des Beamten zu suchen ist, so stellt die Versetzung für sich allein weder eine adäquate Rechtsfolge einer allfälligen Rechtswidrigkeit noch eine Lösung des zugrundeliegenden Problems dar. Sollte der Verdacht bestehen, daß die "Krankstände" des Beamten nicht berechtigt waren, daß also rechtlich keine Dienstunfähigkeit gegeben war, müßte dies wohl vorrangig zu anderen dienstrechtlichen bzw besoldungsrechtlichen und allenfalls disziplinarrechtlichen Folgen führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120144.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at